

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2025

23.10.2025

Nr. 39

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufruf zur Beteiligung an der Rattenbekämpfungs-Aktion 2025

(S. 02)

Aufruf zur Beteiligung an der Rattenbekämpfungs-Aktion 2025

Das Ordnungsamt ruft alle Grundstückseigentümer im Amtsgebiet des Amtes Schlei-Ostsee auf, sich an einer gemeinsamen, möglichst flächendeckenden Rattenbekämpfungs-Aktion vom 22. Oktober bis 12. November 2025 zu beteiligen!

Zur Durchführung von Maßnahmen sind eigenverantwortlich die Grundstückseigentümer oder sonstigen Grundstücksberechtigten verpflichtet, soweit ein Rattenbefall festgestellt oder vermutet wird. Die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers und die Bekämpfung dieser Schädlinge sind je nach Lage des Falles unter anderem im Infektionsschutzgesetz und der Kreisverordnung des Kreises Rendsburg- Eckernförde (Näheres zur Kreisverordnung unter www.kreis-rendsborg-eckernforde.de/kreisverwaltung/kreisrecht) ausdrücklich vorgesehen. Aber auch im Rahmen des präventiven Gesundheitsschutzes und der dem Eigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflicht ist eine Bekämpfung unumgänglich.

Bitte arbeiten Sie mit den Gemeinden zusammen, bevor der Rattenbefall zur Rattenplage wird!

Zeitraum

Das Ordnungsamt ruft einmal im Jahr zu einer gemeinsamen, möglichst flächendeckenden Rattenbekämpfungs-Aktion auf. Es ist vorgesehen, die diesjährige Aktion in der Zeit vom 22. Oktober bis 12. November 2025 im Amtsgebiet durchzuführen.

Eine solche Aktion ist nur dann sinnvoll, wenn jeder Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte, der auf seinem Grundstück Ratten festgestellt hat oder vermutet, sich ihr anschließt und die notwendigen Maßnahmen ergreift. Neben den Eigentümern sind auch diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke ausüben wie z.B. Mieter oder Pächter.

Es bleibt jedem Verpflichteten überlassen, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob er sich eines Schädlingsbekämpfers bedient oder die Bekämpfung mit den in Apotheken, Samenhandlungen und Fachgeschäften zu erwerbenden und für den Privatgebrauch zugelassenen Rattenbekämpfungsmitteln selbst durchführt.

Die Zulässigkeit einzelner Rattenbekämpfungsmittel für den Privatgebrauch sollte mit dem Fachhandel abgeklärt werden. Die aufgedruckten Gebrauchsanweisungen und Vorsichtsmaßnahmen sollten dabei ebenfalls beachtet werden.

Die Gemeinden im Amtsgebiet, werden durch befähigte Personen bzw. Fachpersonal in diesem Zeitraum, gezielt Ratten im gesamten gemeindeeigenen Kanalnetz und auf öffentlichen Flächen bekämpfen und fachgerecht Köder auslegen.

Sicherheitsvorkehrungen beim Gifteinsatz

Soweit eine Bekämpfung durch Gift vorgenommen wird, sind unbedingt die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Empfehlenswert ist u.a. das Anbringen entsprechender Warnhinweise, um eventuellen Vergiftungsfällen vorzubeugen.

Um Kinder nicht zu gefährden, sollte auf Spielplätzen und in deren näherer Umgebung generell auf das Auslegen von Rattengift verzichtet werden. Sofern Bekämpfungsmaßnahmen jedoch einmal unumgänglich sind, müssen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, da Kinder die üblichen Hinweisschilder noch nicht lesen können. Haustiere (z.B. Katzen und Hunde) sollten während der Aktion besonders beaufsichtigt werden, um sie vor Schäden zu bewahren.

Vor dem Gifteinsatz sollte ferner geklärt werden, ob Igel - oder andere, insbesondere geschützte Tiere - vorhanden sind und somit gefährdet werden können. In diesen Fällen sollten die Giftköder-Behälter so aufgestellt werden, dass sie für Ratten, nicht aber für Igel und andere Nagetiere erreichbar sind (z.B. auf oder in einer hochwandigen Kiste, Blumenkübel - ca. 50 cm hoch -, Bretterstapel, Mauervorsprünge u.ä.).

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an das Ordnungsamt, telefonisch zu erreichen unter 04351-7379410.

Eckernförde, den 20.10.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Ordnungsamt
Im Auftrage
-Eckart-